

Anwartschaftsversicherung

Wenn man einen Krankenversicherungsschutz vorübergehend nicht mehr benötigt, ist es oft nicht ratsam das Versicherungsverhältnis zu beenden und später neu zu beantragen und um in solchen Zeiten keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, wurde die Anwartschaftsversicherung entwickelt. Sie sieht vor, dass die ursprünglichen Rechte und Pflichten der Partner des Versicherungsvertrages ruhen (daher auch der Begriff 'Ruhensversicherung'), dass der Versicherer aber zusichert, nach der Anwartschaftszeit wieder zu den alten Bedingungen Versicherungsschutz zu gewähren und dass der Versicherungsnehmer einen stark reduzierten Anwartschaftsbeitrag zahlt.

Der Beitrag ist so bemessen, dass die Verwaltungskosten gedeckt sind und die Alterungsrückstellungen weiterhin aufgebaut werden können, damit nach der Anwartschaftszeit die Versicherung zum Beitrag nach dem ursprünglichen Eintrittsalter fortgeführt werden kann. Die eigentliche Anwartschaftsversicherung ist eine spezielle Tarifgestaltung, die bewirken soll, dass weit im Voraus ein bestimmter Versicherungsschutz ab einem späteren Zeitpunkt zugesagt wird, auch wenn sich der Gesundheitszustand des Versicherten nach Abschluss des Vertrages, aber vor Beginn der eigentlichen Versicherungspflicht, verschlechtert.

Eine Anwartschaftsversicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV) eröffnet eine spätere Umwandlung des Versicherungsschutzes in eine reguläre private Krankheitskostenvollversicherung. Mit der Anwartschaftsversicherung erwirbt der Vertragsnehmer in der Regel folgende Ansprüche:

- Bei Umwandlung in den gewählten Tarif des jeweiligen Versicherers wird das ursprüngliche Eintrittsalter der Beitragsberechnung zugrundegelegt.
- Es erfolgt keine erneute Risikoprüfung.
- Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die Wartezeiten des gewählten Tarifs angerechnet.
- Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Leistungsanspruch.

Voraussetzungen für den Abschluss der kleinen Anwartschaftsversicherung:

1. Die kleine Anwartschaftsversicherung kann für alle für den Neuzugang offenen Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldtarife beantragt werden. Das Höchstaufnahmearter ist dabei zu beachten.

2. Die kleine Anwartschaftsversicherung ist möglich für die Dauer

- einer Krankenversicherungspflicht ohne Befreiungsmöglichkeit,
- des Anspruchs auf Familienhilfe,
- des Anspruchs auf freie Heilfürsorge,
- einer außergewöhnlichen Notlage,
- eines längeren Auslandsaufenthaltes,
- einer Arbeitslosigkeit,
- einer Stellenlosigkeit.

Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen wird die Leistungspflicht des in Anwartschaft stehenden Tarifs in Kraft gesetzt. Krankheiten und Unfallfolgen, die während der Anwartschaftszeit eintreten, sind ohne Erhebung eines Risikozuschlages in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Der Unterschied zur großen und kleinen Anwartschaftsversicherung besteht darin, dass keine Alterungsrückstellung gebildet wird. Es wird also nicht das ursprüngliche Eintrittsalter erhalten.

- die „kleine“ Anwartschaftsversicherung. Bei dieser Versicherungsform sichert sich der Kunde die Rückkehr in den ursprünglichen Tarif ohne eine erneute Gesundheitsprüfung. Der Versicherer darf daher keine Risikozuschläge wegen zwischenzeitlich eingetretener zusätzlicher Gesundheitsrisiken erheben und die Versicherung nicht ablehnen. Auch erneute Wartezeiten fallen nicht an. Bei der Rückkehr wird allerdings für das Beitragshöhe das höhere (Wieder-)Eintrittsalter zugrunde gelegt, während der Dauer der Anwartschaftsversicherung finden nämlich keine Zuführungen zu den Altersrückstellungen statt. Die Beiträge zur kleinen Anwartschaftsversicherung fallen dadurch recht niedrig aus, dieser Kostenvorteil heute wird allerdings mit höheren Beiträgen in der Zukunft erkaufte.
- die „große“ Anwartschaftsversicherung. Hier findet ebenfalls keine weitere Gesundheitsprüfung statt und Wartezeiten entfallen. Außerdem gilt hier bei der Rückkehr in den alten PKV-Tarif das ursprüngliche Eintrittsalter. Die Beiträge zur großen Anwartschaftsversicherung enthalten daher auch einen Sparbeitrag zu den Altersrückstellungen und sind dadurch deutlich höher als in der kleinen Variante. Dafür spart man bei der Rückkehr in die PKV bei den Beiträgen nachhaltig.
- die Ruhens- oder Überbrückungsvereinbarung. Die Ruhensversicherung ist auf vorübergehende Zeiten von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Notlagen ausgerichtet. Dann ruht die Versicherung und wird beitragsfrei gestellt. Beim Ende der Ruhezeit wird der ursprüngliche PKV-Vertrag zu identischen Bedingungen fortgesetzt. Der Versicherungsnehmer wird dabei so behandelt als ob das Vertragsverhältnis unverändert weitergelaufen wäre.

Die Ruhensversicherung ist als echte Überbrückung konzipiert und daher zeitlich befristet. Bei Arbeitslosigkeit liegen die maximal möglichen Ruhezeiten je nach Anbieter zwischen 6 und 36 Monaten, bei wirtschaftlichen Notlagen betragen sie nicht länger als 6 Monate. Wenn die Arbeitslosigkeit oder die wirtschaftliche Notlage darüber hinaus andauert, kann immer noch eine „klassische“ Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden, um sich die spätere PKV-Option offenzuhalten.

Es kommt häufiger vor, dass eine PKV längere Zeit unterbrochen werden muss und erst später wieder aufgenommen werden kann oder überhaupt erst in Zukunft ein Anlass zum PKV-Abschluss besteht. Um sich in diesen Fällen den (Wieder-)Eintritt zu den Bedingungen von heute zu sichern, gibt es die Anwartschaftsversicherung.

Die Option auf einen günstigen Wiedereintritt

Was ist der Hintergrund? Wenn ein PKV-Verhältnis aufgegeben wird, geschieht das normalerweise über eine Kündigung des Vertrags. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Wenn später wieder eine PKV vereinbart werden soll, ist ein erneuter Vertragsabschluss erforderlich, der zu den dann geltenden Bedingungen erfolgen muss. Für Versicherungsnehmer ist das in der Regel mit vielen Nachteilen verbunden:

- beim Neueintritt ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich;
- wegen des höheren Eintrittsalters und des vielfach größeren Gesundheitsrisikos werden die Beiträge teurer, im Extremfall droht sogar die Ablehnung durch den Versicherer;
- schon gebildete Altersrückstellungen gehen mit der Kündigung verloren;
- beim Neueintritt sind Wartezeiten zu beachten, der Versicherungsschutz greift daher erst nach deren Ablauf, obwohl schon Beiträge zu leisten sind.

Mit einer Anwartschaftsversicherung lassen sich diese Nachteile vermeiden. Mit ihr erwirbt man das Recht, einen bestimmten PKV-Tarif bei einem Anbieter zu Konditionen abzuschließen, die heute bereits festgelegt werden. Es handelt sich de facto um eine Art Option. Der Versicherungsnehmer kann später sein Recht aus der Anwartschaftsversicherung ausüben, muss es aber nicht. Mehr als dieses Recht gewährt die Anwartschaftsversicherung nicht. Aus ihr lassen sich insbesondere keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen ableiten. Die bietet nur die eigentliche PKV-Vereinbarung. Für Unterbrechungen der PKV gibt es viele Anlässe. Sie sind vor allem dann gegeben, wenn wieder eine Versicherungspflicht in der GKV eintritt und von den zum Teil bestehenden Befreiungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird. Die Rückkehr in die GKV erfolgt zum Beispiel

- bei Arbeitsplatzwechseln oder Arbeitszeitreduzierungen, durch die das Einkommen unter die Versicherungspflichtgrenze sinkt;
- wenn die Versicherungspflichtgrenze turnusmäßig angehoben wird und das Einkommen dadurch jetzt darunter liegt;
- bei Arbeitslosigkeit;
- wenn Selbständige zeitweise in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln;
- bei Studenten in der studentischen Krankenversicherung (bis zum 14. Fachsemester bzw. zum 30. Lebensjahr);
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Mitversicherung beim GKV-pflichtigen Ehepartner im Rahmen der Familienversicherung

Ein weiterer Anlass für PKV-Unterbrechungen sind längere Auslandsaufenthalte - insbesondere außerhalb Europas -, für deren Dauer in der Regel ein gesonderter Auslandskrankenschutz vereinbart wird. Die Anwartschaftsversicherung greift in all diesen Konstellationen, sobald sich die Voraussetzungen für den aktuellen Krankenversicherungsstatus durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse erneut ändern und die PKV wieder aufgenommen werden soll. Anwartschaftsversicherungen bieten auch eine Lösung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die die Heilfürsorge ihres Dienstherrn in Anspruch nehmen. Betroffen sind in erster Linie Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte, Bundeswehr-

angehörige und Berufsfeuerwehrleute. Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Staat für sie die Krankheitskosten zu hundert Prozent, so dass während des aktiven Dienstes keine Krankenversicherung erforderlich ist. Das ändert sich aber mit dem Ruhestand. Dann endet die Heilfürsorge und die Beihilfe tritt ein, üblicherweise bei Pensionären zu 70 Prozent. Für den nicht durch die Beihilfe getragenen Kostenanteil ist in diesem Fall eine PKV abzuschließen. Um sich für den späteren Versicherungseintritt bereits heute gute Konditionen zu sichern, kann und sollte die Anwartschaftsversicherung genutzt werden.

Beim Abschluss auch Folgetarife berücksichtigen

Die Beiträge zur Anwartschaftsversicherung werden üblicherweise als Prozentsatz vom „herkömmlichen“ PKV-Beitrag erhoben. Dabei kommt es natürlich auf die Kalkulation des jeweiligen Anbieters an. Bei großen Anwartschaftsversicherungen sind Sätze bis zu 25 Prozent möglich, bei kleinen bewegen sie sich in der Größenordnung von drei bis sechs Prozent – machen also nur einen Bruchteil aus. Dennoch summieren sich die Beträge auch hier bei längeren Anwartschaftszeiten.

Aus diesem Grunde sollte der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung immer gut überlegt sein. Da die Kosten - insbesondere bei der großen Anwartschaftsversicherung - beträchtlich sind und ggf. zusätzlich zu einer bestehenden Krankenversicherung zu zahlen sind, kommt der Abschluss nur dann in Betracht, wenn der spätere (Wieder-)Eintritt in einen bestimmten Tarif bei einem bestimmten Versicherer mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindet. Das kann zum Beispiel bei Beamten mit Heilfürsorge gegeben sein.

Umso wichtiger ist es, sich im Zusammenhang mit der Anwartschaftsversicherung auch mit dem jeweiligen Folgetarif zu beschäftigen. Denn die Versicherung ist nur dann „ihr Geld wert“, wenn auch die anschließende PKV ein gutes Preis-Leistungsverhältnis bietet. Mit unserem unabhängigen und kostenlosen Versicherungsvergleich haben Sie dafür ein einfach nutzbares Instrument an der Hand, um die für Sie in Frage kommende PKV-Tarife bequem ermitteln zu lassen.

Anwartschaftsversicherungen auch in der GKV

Seit dem 1. April 2007 besteht für angestellte Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren eine Versicherungspflicht in der GKV. Für Personen, die aus dem Ausland zurück nach Deutschland kommen (Auswanderer, Monteure), bedeutet dies, dass sie ab dem ersten Tag im Inland Anspruch auf Krankenversicherungsschutz haben. Insofern ist die gesetzliche Anwartschaftsversicherung nicht mehr zwingend notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, im Zweifel dennoch eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen, denn die Erfahrung zeigt, dass sich die Gesetzeslage ändern kann. Mit einer Anwartschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen Sie sicher, bei der Rückkehr nach Deutschland in jedem Fall wieder von Ihrer Kasse aufgenommen zu werden.

Wichtig: Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Leistungsanspruch; das heißt, Krankenhaus- und Arztbesuche, Medikamente, Hilfsmittel etc. zahlt die Krankenkasse nicht.

Achtung: Bleiben Ihre in der GKV mitversicherten Familienangehörigen in Deutschland, sollten Sie keine Anwartschaftsversicherung abschließen, da für diese sonst kein Versicherungsschutz mehr besteht. Deshalb ist es ratsam, die bestehende Versicherung weiterlaufen zu lassen

Pflegeversicherung:

Bei Abschluss einer Anwartschaftsversicherung in der GKV wird auch automatisch die Pflegepflichtversicherung ruhend gestellt. Der Vorteil: Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von zwei Jahren bleibt erhalten. Der Gesetzgeber hat nämlich bestimmt, dass im Pflegefall nur derjenige sofort Anspruch auf Leistungen hat, der innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang Beiträge für die Pflegeversicherung gezahlt hat.

*Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Unabhängiger Versicherungsberater,
Fon 0231-1889828 Fax 1889829, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com*

***Achtung:** Nachdrucke, Vervielfältigungen auch Kopieren, Weitergabe und Verteilungen sowie Änderungen auch Veröffentlichungen von Textpassagen und Auszüge sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verfassers verboten und werden nach Bekanntwerden oder Nichtbeachtung ohne vorheriger Androhung sofort strafrechtlich verfolgt.*

KANZLEI RÖSLER
Kirchhörder Str. 28
44229 Dortmund
Tel.: 0231 / 1889828
Fax: 0231 / 1889829